

Der kategorische Imperativ oder: Form und Materie der praktischen Vernunft bei KANT. Zu einem Artikel von BERNWARD GRÜNEWALD.¹

Der **kategorische Imperativ** (abk.=**KI**) drückt das Grundgesetz der für sich selbst praktischen Vernunft aus. Es gibt dazu eine **Grundformel** und zwei **Erläuterungsformeln**.

Der KI ist in der „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ (abk. = GMS) und in der „Kritik der praktischen Vernunft“ (abk.=KpV) und in der „Metaphysik der Sitten“ (=MS) eine prinzipientheoretische und methodologische Frage. Bei den Prinzipien geht es um Prinzipien der Geltung von Sätzen; beim methodologischen Begriff um die Art und Weise der Begründung der Geltung von Sätzen.

Vernunft meint: das Vermögen, sich selbst durch Gründe zu bestimmen. Unter *praktischer Vernunft* ist das Vermögen der Vernunft gemeint, sich in seinem Handeln durch Gründe zu bestimmen.

KANT setzt dabei die praktische Vernunft mit dem *Willen* gleich.

KANT vertritt in der GMS die These von der reinen, für sich selbst praktischen Vernunft, wobei nicht das einzelne Vernunftsubjekt gemeint ist, sondern der Prinzipien- und Methodenbegriff *der Vernunft überhaupt*, die als fordernde Vernunft gegenüber jedem Einzelsubjekt auftritt und in jedem Einzelsubjekt und in jedem konkreten Vollzug als Prinzip tätig ist.

Wenn der **KI** der reinen praktischen Vernunft begründet werden soll, so kann er methodisch nur aus einer nichtempirischen Erkenntnis aus Begriffen abgeleitet werden. Er ist ein nichtempirisches, praktisches Prinzip. Wenn die Vernunft etwas fordert oder gebietet, so ist dies ipso facto eine objektives, praktisches Gesetz, welches für ein endliches Vernunftwesen, das noch unter sinnlichen Bedingungen steht, folglich nicht nur ein „Ist“ sein kann, sondern ein *Sollen* ausdrückt.

Das Grundgesetz der für sich selbst praktischen Vernunft, als Formel des **KI** ausgedrückt, ist keine leere Gesetzlichkeit oder Formalismus, wie KANT gerne unterstellt wird (Hegel, Scheler u. a.), auch nicht ein objektives Wirken nach Gesetzen, wie es Naturgesetze gibt, sondern ein Handeln vernünftiger Wesen, „nach Vorstellung der Gesetze d. i. nach Prinzipien zu handeln“ (GMS, AA IV, 412). Diese Fähigkeit wird, wie schon angemerkt, auch **Wille** genannt.

¹ B. GRÜNEWALD, Form und Materie der reinen praktischen Vernunft. Über die Haltlosigkeit von Formalismus- und Solipsismus- Vorwürfen und das Verhältnis des kategorischen Imperativs. Erschienen in: Metaphysik und Kritik, FS für Manfred Baum, hrsg. v. S. Doyé, M. Heinz, U. Rameil, Würzburg 2004, S. 183-201. Quelle: Internet, siehe dortige Homepage mit Downloadmöglichkeit des Artikels.

Die Vorstellung von Gesetzen muss hier noch kein moralisches Gesetz bedeuten. Es wäre denkbar, dass der Wille sein Handeln nach objektiven Naturgesetzen und Zwecken oder nach einer Universalisierungsregel oder nach utilitaristischen Zwecken bestimmen könnte. Das hieße aber letztlich eine Subsumtion von Handlungen unter gewisse, die Idee der Freiheit determinierende Gesetze und ergäbe bloß hypothetische Imperative. ²

Im **KI** soll die Vernunft *aus sich selbst den Grund* konzipieren können, wodurch sie sich ein Prinzip für das Handeln gibt. Unabhängig von aller Erfahrung, a priori, gibt sich die Vernunft dieses Prinzip, aber natürlich als Programm gedacht für alle Erfahrung und sonstigen anthropologischen Bedingungen.

Es scheint hier wenig begriffliches Material vorhanden zu sein? Das Gesetz für eine reine, für sich selbst praktische Vernunft soll ein „**Gedanke a priori von einer möglichen allgemeinen Gesetzgebung**“ (KpV AA, V, 31) sein. KANT schreibt dies mit einem gewissen Befremden.

Freilich ist in diesem Gedanken schon die Gültigkeit a) für eine **Allheit** von Vernunftwesen enthalten und b) (...) da Vernunftwesen nach der **Vorstellung** von Gesetzen handeln, deren Wissen um diese Gesetze, also die Prinzipienfunktion der Gesetze mitgedacht.“ ³

Es kann nicht, wie schon angemerkt, ein vorgegebenes Naturgesetz sein, das Vernunftwesen nur zu befolgen hätten. Dann wäre es kein Vernunftgesetz mehr, sondern anderweitige Bestimmung und Fremdbestimmung.

Wenn eine freier Wille sich selbst das Gesetz und das Prinzip seines Handelns geben soll, so bleibt nach aller begrifflicher Unterscheidung nur mehr folgende Formulierung übrig: „..... **handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde**“ (GMS, IV, 421) Dieses Grundgesetz der reinen, für sich selbst praktischen Vernunft besagt kein bloß formales Gesetz, sondern, wie B. GRÜNEWALD in vielen Artikel betont, sehr wohl eine Materie. **Die Materie dieser Form sind die Personen-Subjekte.** Diese sind einerseits Gesetzesunterworfenen, andererseits geben sie sich selber dieses Gesetz und die damit zusammenhängenden weiteren Gesetze. ⁴

² B. Grünwald: „Hypothetische Imperative gelten nur unter einer Bedingung, nämlich dass der Adressat schon etwas will. Sie gelten nur für diesen Adressaten und solche, die von sich aus eben dasselbe wollen. Sie verpflichten niemanden, etwas zu wollen (auch dann, wenn der Vordersatz nur stillschweigend hinzugedacht wird).“ (ebd. S. 191)

³ B. Grünwald, ebd. S 191.

⁴ B. Grünwald: „Auf der einen Seite haben wir also, wie es scheint, eine leere Form, die bloße Möglichkeit eines Gesetzes für alle Vernunftwesen als prinzipielles Kriterium,

Das **Verfahren** der Prüfung von Maximen mittels **KI** enthält selbst schon „gewisse Konstanten“, die über eine bloße formale Gesetzlichkeit hinausgehen: Es wird im Verfahren einer Prüfung des **KI** die Freiheit jedes einzelnen ermittelt, die keine leere Bestimmung ist.⁵

Anders gesagt: Die Exposition des Sittengesetzes durch den **KI** ist eine Kritik bloßer subjektiver, egoistischer Maximen zugunsten einer allgemeinen, gleichen Gesetzgebung für alle. Sie ist Kritik der Maximen durch den Gedanken des möglichen Gesetzes, d. h. „sie ist der allgemeingesetzgebende Wille“.⁶

In der nur vernunftmäßig zu erstellenden und erfassenden Gesetzesfähigkeit liegt nach B. GRÜNEWALD der Beweis, dass der **KI** keine Verallgemeinerungsregel subjektiver Wünsche und Bedürfnisse oder egoistischer Interessen ist, oder, nochmals von außen gesehen, eine bloße Universalisierung einer Verhaltensregel. Der **KI** bezieht sich reflexiv zurück auf die Selbstgesetzgebung der Vernunft, von der er ausgeht. Im konkreten Fall kann das Vernunftsubjekt seine Maximen an diesem Gesetz prüfen, aber gerade deshalb, weil es selber schon als gesetzesfähig gedacht und vorausgesetzt wird. Wenn es immer schon um gleiche Freiheit geht, um Handlungssubjekte, so geht die Form des **KI** auf die Materie der Handlungssubjekte. „Hat auch das objektive Gesetz einen Zweck? Kant wird das in der Zweckformel des kategorischen Imperativs behaupten.“⁷

dessen Momente Notwendigkeit und Allgemeinheit samt seiner Prinzipienfunktion von der reinen Vernunft selbst zur Verfügung gestellt werden können; auf der anderen Seite nun freilich eine unendliche und unabschließbare, in concreto gänzlich variable Fülle von Material: alles was uns (unseren Vorfahren, Nachfahren, unseren Freunden jenseits des Atlantiks und auf anderen Sternen) als Maximen einfallen könnte.“ (ebd. S 191)

⁵ B. Grünwald, „Dennoch enthält das Verfahren, auf welche Maximen ich es auch | anwenden mag, gewisse Konstanten, die über die bloße Form des Gesetzes (das Kriterium) hinausführen: Durch den Übergang von einer bloß subjektiv gültigen Maxime zu einem objektiv und allgemein gültigen Gesetz, so sagten wir eben, denken wir jedem anderen Vernunftwesen genau die Freiheit zu, die wir uns selbst zu nehmen im Begriff sind. Es geht also im kategorischen Imperativ und in jeder seiner Anwendungen immer um unsere Freiheit und um die Freiheit eines jeden anderen; und das Kriterium der Gesetzesfähigkeit der Maxime bedeutet nichts anderes, als die gleiche Freiheit und zugleich gesetzliche Verantwortlichkeit eines jeden. Es bedeutet im übrigen auch die gleiche Freiheit meines jetzigen und meines künftigen Wollens, welches letzteres ich also durch die Freiheit, die ich mir jetzt nehme, nicht stärker einschränken darf, als ich sie künftig könnte eingeschränkt haben wollen.“ (ebd. S 195)

⁶B. Gründewald, S 196.

⁷ B. Grünwald, ebd. S 196.

Der andere muss der Möglichkeit nach die gleichen Rechte haben, Zwecke zu realisieren wie ich. Den anderen nur als Mittel zu „verzwecken“ und zu instrumentalisieren widerspräche einer gleichen Gesetzlichkeit. Er (Sie) muss jederzeit selbst Zwecke setzen dürfen – und seine (ihre) gesetzliche Verantwortlichkeit ist ein unabdingbarer Zweck jeder Gesetzgebung. Sie sind Zwecke an sich selbst.

Kant begründet so die Zweckformel des **KI** – als Folge der Analyse des Verfahrens nach der obigen Grundformel: „..... handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde“ (GMS, IV, 421).

Der andere/die andere ist seiner Natur nach, unabhängig, welche Zwecke sonst noch gesetzt werden sollten, zuerst „**Zweck an sich selbst**“. (GMS, IV, 436) „... dass vernünftige Wesen Personen genannt werden, weil ihre Natur sie schon als Zwecke an sich selbst, d.i. als etwas, das nicht bloß als Mittel gebraucht werden darf, auszeichnet, mithin sofern alle Willkür einschränkt (und ein Gegenstand der Achtung ist)“ (GMS, ebd.)

„Die Konzeption der Personen, der praktischen Vernunftsubjekte, als Zwecke an sich selbst ist Bedingung der Möglichkeit eines obersten moralischen Gesetzes und deshalb ein Implikat schon der Grundformel des kategorischen Imperativ.“⁸

Und das Argument dafür ist genau dasjenige, auf das uns die Analyse des Verfahrens nach der Grundformel geführt hat, worin wir nach einem **unbedingten** Grund in und aus Prinzipien der reinen Vernunft suchten, sofern sie sich, hier als reine praktische Vernunft, in ihrem Handeln einen Grund geben kann, a priori, vor aller Erfahrung: „.... nämlich dass ohne dieses überall gar nichts von absolutem Werthe würde angetroffen werden; wenn aber aller Werth bedingt, mithin zufällig wäre, so könnte für die Vernunft überall kein oberstes praktisches Princip angetroffen werden.“ (GMS, 428)

Die Begründung für die allgemeine Formel des KI und der „Zweckformel“ als Erläuterung und Äquivalent wird von KANT nochmals in Verweis auf diese Stelle und auf den Ausgangspunkt der GMS mit den Worten geschildert: Der notwendige Zweck jedes Wollens könne nichts anderes „als das Subject aller möglichen Zwecke selbst sein, weil dieses zugleich das Subject eines möglichen schlechterdings guten Willens ist; denn dieser kann ohne Widerspruch keinem andern Gegenstande nachgesetzt werden“ (AA 4, S. 437).

B. Grünewald fasst dieses ontologische These so zusammen: „weil die Freiheit der Handlungssubjekte die Seinsbedingung (ratio essendi) des für sie

⁸B. Grünewald, ebd. S 197.

geltenden moralischen Gesetzes ist. Deshalb kann auch das moralische Gesetz, wie der Fortgang von der Grundformel zur Zweckformel zeigt, die Erkenntnisbedingung (ratio cognoscendi) der in der Zweckformel zum Ausdruck kommenden Würde des Menschen sein, die auf eben jener Freiheit und Verantwortlichkeit beruht. |Kant erklärt denn auch, dass in einem Wesen, dessen Dasein einen absoluten Wert habe, der Grund eines möglichen kategorischen Imperativs liege (AA 4, S. 428).“⁹

Die Form des KI führte also zur **Materie gleicher Freiheit**, erläutert im Begriff des „Zweck an sich selbst“ der Personen, und somit zu einer unverfügbaren Grenze der „Materie“ der **Würde** jedes Menschen. „Die gleiche Freiheit eines jeden ist ein Prinzip, das die Form der allgemein-gesetzlichen Notwendigkeit und die Materie des Subjekts der Zwecksetzung überhaupt in sich vereinigt“.¹⁰

2) Als zweite Veranschaulichung – neben der Zweckformel - der Grundformel des KI kann die **Autonomieformel** gelten.

Die subjektive Handlungsmaxime wird durch den **KI a)** einer allgemeinen Gesetzestauglichkeit unterworfen. Wir reduzieren unser Wollen auf ein Wollen, das selbst gesetzgebend sein kann, d. h. auf einen allgemein gesetzgebenden Willens, „oder: wir entdecken in uns einen allgemein Willen“.¹¹

Was für die Einschränkung des eigenen Willens gilt, gilt b) auch für den anderen und alle anderen. Der andere/die andere kann durch Prüfung der Maximen auf ihre Gesetzesfähigkeit ebenfalls dieses Gesetz der Selbstgesetzgebung (Autonomie) entdecken. Die Idee des Willens eines jeden vernünftigen Wesens ist ein allgemein-gesetzgebender Wille. „Deshalb ist der allgemeine Wille zugleich der notwendige gemeinschaftliche Wille aller Handlungssubjekte in einem „Reich der Zwecke“.“¹²

Der Vernunft-Gedanke eines objektiven Gesetzes zieht also den absoluten Wert (die Würde) jedes Vernunftsubjektes und seiner Autonomie unausbleiblich nach sich. Die moralische Intersubjektivität ist von vornherein im **KI** enthalten, keine Frage oder Rede davon, dass er „nur“ formalistisch oder solipsistisch ausgelegt werden könne.

B. Grünewald weist mit Nachdruck jetzt weiter darauf hin: Es geht im KI damit nicht nur um ganze formale Verhältnisbestimmungen zwischen Personen, sondern ebenso um ein „**Gattungs-Verhältnis**“ dieser Personen

⁹B. Grünewald, S 198.

¹⁰B. Grünewald, ebd. S 198.

¹¹B. Grünewald, ebd. S 199.

¹² B. Grünewald, ebd. S 199.

untereinander, **wie sie objektiv ihre gleiche und gemeinsame Freiheit leben und ausgestalten**. Es folgt bei Kant dem moralischen Gesetz des Verhältnisses zwischen den Personen - begründet als allgemeingesetzgebender Wille - ebenso die Rechtfertigung objektiver Konsequenzen aus diesem Verhältnis in Richtung **Pflicht, Tugend, Recht, Gerechtigkeit** – alles das, was Kant in der GMS, KpV und in den beiden Teilen der MdS, der Rechtslehre und Tugendlehre, ausgeführt hat.

Der KI führt zu einem wirklichen Gehalt der Autonomie und Intersubjektivität mit allen ihren Regeln der Performationsbedingungen und Sprachregelungen, womit in anderen Theorieansätzen die Ethik begründet wird. Die Zwecke sind „an sich selbst Pflicht“ und „Tugend“, und die führen somit zum Prinzip der Menschenwürde in einer Rechtslehre und zu einem **unbedingten** Verpflichtungscharakter.

B. Grünewald weist dann noch auf das Problem hin, ob man von einer „Deduktion“ des Sittengesetzes sprechen kann. Sehr wohl. Er sieht die „Deduktion“ durch einen Selbstverpflichtungscharakter des Wollens geleistet, das praktisch im Wollen das Wollen sich selbst verpflichtet und anderes Wollen wechselseitig ins eigene Handeln und in die Verantwortlichkeit einbezieht. Die, wenn man so sagen will, analytische Einheit des praktischen Bewusstseins, etwas wollen zu können, ist durch das Sittengesetz in ein synthetisches, materiales, interpersonales Gesetz der Einheit eines universalen, praktischen Bewusstseins übergeführt, ist ein allgemeines Wollen, ist ein „mich verpflichtender allgemeiner Wille“ geworden.¹³

Exzerpt, März 2025

¹³ B. Grünewald, ebd. S 202.